

Sitzungsvorlage

Datum: 27.10.2017
Drucksache Nr.: **17/0382**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.12.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen.

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung). Die als Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses“.

Sachverhalt / Begründung:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2018 für das Bestattungswesen wurde den Mitgliedern der Gebührenkommission am 13.11.2017 vorgestellt.

Grundlage für die Gebührenkalkulation war das Ergebnis der Betriebsabrechnung „Bestattungswesen“ des Jahres 2016 sowie die Mittelanmeldungen für den Haushalt 2018. Die kalkulatorischen Zinsen wurden unter Anwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes von 6,37 % ermittelt. Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden vom Wiederbeschaffungswert berechnet. In die Gebührenkalkulation 2018 floss die Kostenunterdeckung von 16.454 € aus

dem Jahr 2015 zu einem Drittel mit ein.

Die Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ wurde allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Gebührenkommission übersandt.

Die entsprechende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.